



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Nationale Kommission zur  
Verhütung von Folter (NKVF)  
Herr Prof. Dr. iur. Alberto Achermann  
Präsident  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.743619 / 244.33/2018/00041  
Ihr Zeichen: NKVF  
Unser Zeichen: sem-fee  
3003 Bern-Wabern, 8. Juni 2018

## **Stellungnahme des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug zum Bericht der NKVF betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April 2017 – März 2018)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug (FA R+WwV) ist von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, und dem Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Herrn Staatsrat Pierre Maudet, damit beauftragt worden, eine Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring während des Zeitraums vom April 2017 bis zum März 2018 zu verfassen.

Der FA R+WwV hat den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen der NKVF (nachfolgend: Kommission) mit Interesse zur Kenntnis genommen und dankt der Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Einleitende Bemerkungen**

Der FA R+WwV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass den Vollzugsbehörden grundsätzlich ein professioneller und respektvoller Umgang mit den rückzuführenden Personen attes-

tiert wird. Insbesondere erachtet er es als erfreulich, dass der Umgang der Vollzugsbehörden mit Kindern und Familien von der Kommission positiv hervorgehoben wird.

Zudem begrüsst der FA R+WwV die Tatsache, dass die Kommission in ihrem diesjährigen Bericht die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Behörden zu den betreffenden Einzelfällen, in denen gemäss Einschätzung der Kommission ein Aspekt des Wegweisungsvollzugs problematisch war oder das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht vollständig beachtet wurde, umfassender erwähnt als bis anhin.

Zu den Empfehlungen im Einzelnen nimmt der FA R+WwV wie folgt Stellung:

### **Anwendung der Zwangsmittel**

Ziff. 15: Der FA R+WwV lehnt das Anliegen der Kommission ab, generell von Vermummungen im Rahmen der Anhaltungen abzusehen. Er ist jedoch der Ansicht, dass Vermummungen lediglich in indizierten Einzelfällen angewendet werden sollten, wobei stets das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist. Aus diesem Grund hat sich der FA R+WwV im Herbst 2017 an die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) gewendet und diese gebeten, die Thematik vor dem Hintergrund einer weiteren Harmonisierung der Vorgehensweisen der kantonalen Polizeibehörden bei den Anhaltungen und Zuführungen zu überprüfen. In diesem Sinne begrüsst es der FA R+WwV auch, dass die Kommission mit der KKPKS diesbezüglich ebenfalls in einen Dialog getreten ist. Was die konkreten Einzelfälle betrifft, die von der Kommission erwähnt werden, verweist der FA R+WwV auf die Stellungnahmen der Kantone, gemäss denen die Vermummungen aus Sicherheitsgründen notwendig waren.

Ziff. 16: Die bei den Anhaltungen eingesetzten Polizeibeamten sind grundsätzlich dazu verpflichtet, sich stets für dringendere Einsätze bereit und ausgerüstet zu halten. Dennoch wird der FA R+WwV die allfällige Umsetzung dieser Empfehlung der Kommission gemeinsam mit der KKPKS prüfen.

Ziff. 17: Der FA R+WwV ist der Ansicht, dass die von der Kommission beschriebene Vorgehensweise bei der Anhaltung in der Haftanstalt nur in Ausnahmefällen notwendig ist. Er lehnt jedoch schematische Regelungen und Verbote ab, welche der Komplexität der Einzelfälle nicht gerecht werden. Der FA R+WwV schlägt der Kommission deshalb vor, diesen Punkt ebenfalls direkt in ihrem Dialog mit der KKPKS zu thematisieren.

Ziff. 18: Der FA R+WwV teilt die Auffassung, dass Leibesvisitationen möglichst zweiphasig durchzuführen sind. In begründeten Einzelfällen, d.h. insbesondere wenn von einer unmittelbaren Fremd- oder Eigengefährdung ausgegangen werden muss, muss eine Leibesvisitation jedoch einphasig durchgeführt werden können.

Ziff. 19: Der FA R+WwV weist darauf hin, dass während den Zuführungen an den Flughafen grundsätzlich eine Transportfesselung gemäss den kantonalen Transportvorgaben anzuwenden ist. Gleichzeitig haben die Kantone gemäss den im April 2015 verabschiedeten Musterprozessen bei der Anhaltung und Zuführung zum Flughafen ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismässigkeit der angewendeten Zwangsmittel zu richten.

Ziff. 20 und 24: Der FA R+WwV betont, dass Fesselungen je nach Verhalten der rückzuführenden Personen und den konkreten Umständen des Einzelfalls angeordnet werden. Dies gilt auch für Fallkonstellationen mit vulnerablen Personen oder Familien. Aus Sicht des Fachausschusses ist es nicht möglich, in diesen Fällen generell von Fesselungen abzusehen. Dies würde letztlich dazu führen, dass der Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungen in diesen Fallkonstellationen kaum mehr möglich wäre, weil die betroffenen Personen die Rückführung durch ihr eigenes Verhalten vereiteln können. Die Vollzugsbehörden nehmen

jedoch im Rahmen des Möglichen Rücksicht auf Kinder, falls der Einsatz von Fesselungen gegenüber ihren Eltern notwendig ist.

Ziff. 21 und 28: Der FA R+WwV hat die Kommission bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Art. 23 Abs. 2 ZAV<sup>1</sup> die Fesselung der zu transportierenden Person auf einen Rollstuhl oder eine Tragbahre – sofern im Einzelfall erforderlich – ausdrücklich erlaubt. Die seitens der Kommission genannte Anzahl von einem Fall während der Zuführung und drei Fällen während dem Boarding, in denen der Einsatz eines Rollstuhls notwendig war, bestätigt aus Sicht des FA R+WwV, dass dieser nur in Ausnahmefällen eingesetzt wird.

Ziff. 23 und 29: Der FA R+WwV bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2016 keine Einstufung einzelner Sonderflüge als sogenannte Risikoflüge mehr gibt. Damit ist auch der Fesselungszwang entfallen, welcher für Risikoflüge galt, und von einer systematischen Anwendung der Teilfesselung während des Fluges wird abgesehen. Was die Bodenorganisation am Flughafen betrifft, ist jedoch festzuhalten, dass diesbezüglich auch die Vorgaben der lokalen Behörden des jeweiligen Abgangsflughafens zu beachten sind.

Ziff. 27: Der FA R+WwV ruft erneut in Erinnerung, dass Art. 14 ZAG<sup>2</sup> zwar den Einsatz von Integralhelmen als Hilfsmittel verbietet, nicht aber den Einsatz von Sparringhelmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass solche Sparringhelme ausschliesslich dem Selbstschutz der betreffenden Personen dienen. Erfahrungsgemäss versuchen rückzuführende Personen zum Teil, sich durch Selbstverletzung mittels Anschlagen des Kopfes ihrer Rückführung zu entziehen.

### **Medizinische Versorgung der rückzuführenden Personen**

Ziff. 33: Der FA R+WwV weist darauf hin, dass bei der medizinischen Beurteilung der Transportfähigkeit die sogenannte Kontraindikationsliste als Hilfsmittel dient, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Schweizerischen Ärztevereinigung FMH entwickelt worden ist. Sie enthält Krankheitsbilder, welche gegen eine Rückführung sprechen. Gemäss dieser Kontraindikationsliste sind Flugreisen bei einer Schwangerschaft – falls keine Komplikationen vorliegen – aus medizinischer Sicht grundsätzlich bis zur 36. Schwangerschaftswoche möglich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 11 Abs. 4 Bst. a VVWAL<sup>3</sup> alle Sonderflüge medizinisch begleitet werden.

### **Rückführung von Familien mit Kindern**

Ziff. 46: Der FA R+WwV hält fest, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des gestaffelten Wegweisungsvollzugs in Art. 34 Abs. 1 AsylV<sup>4</sup> ausdrücklich vorgesehen hat. Die Kantone führen nur in Ausnahmefällen einen gestaffelten Wegweisungsvollzug durch, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen. Der FA R+WwV geht davon aus, dass die zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen des Möglichen dafür besorgt sind, dass es nicht zu einer längerfristigen Trennung der betroffenen Familienmitglieder kommt.

<sup>1</sup> Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364).

<sup>3</sup> Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281).

<sup>4</sup> Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311).

Ziff. 52: Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass die ausländerrechtliche Administrativhaft bei Familien nur im Ausnahmefall angewandt werden und der Vollzug der Wegweisung in der Regel ab der Unterkunft durchgeführt werden soll. Er lädt die Kommission ein, ihm gegebenenfalls weitere Informationen bezüglich zielführender Alternativen zur ausländerrechtlichen Administrativhaft in diesen Fallkonstellationen zu übermitteln.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.


Freundliche Grüsse

Die Co-Vorsitzenden des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug

Amt für Migration des Kantons  
Basel-Landschaft

po.   
Hanspeter Spaar  
Amtschef

Staatssekretariat für Migration SEM

  
Vincenzo Mascioli  
Vizedirektor

Kopie an:

- Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Herr Staatsrat Pierre Maudet, Präsident, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7